

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

288

Promotionsordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg vom 16. November 2005

Der Rat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat am 16. November 2005 nach § 50 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), die nachstehende Promotionsordnung beschlossen. Der Senat hat am 19. Dezember 2005 nach § 40 Abs. 2 Ziffer 2 HHG zugestimmt.

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 HHG habe ich die oben angeführte Promotionsordnung mit Erlass vom 27. Februar 2006 genehmigt.

Entsprechend § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 8. März 2006

** veröffentlicht*
Gültig ab 28.3.2006

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
425/10/10.003 — (0001) — III 2.6
StAnz. 13/2006 S. 778

Der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg verleiht den akademischen Grad eines Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens. Den Grad eines Ehrendoktors/einer Ehrendoktorin (Dr. phil. h. c.) verleiht der Fachbereich aufgrund eines Ehrenpromotionsverfahrens.

A. Ordentliches Promotionsverfahren

§ 1

Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsvoraussetzungen

- (1) Die Promotion weist die besondere Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit aus.
- (2) Der Nachweis dieser Qualifikation wird durch die Promotionsleistungen erbracht. Promotionsleistungen sind eine schriftliche Abhandlung (Dissertation) über einen Gegenstand aus dem entsprechenden Wissenschaftsgebiet und eine mündliche Prüfung in Gestalt einer Disputation.
- (3) Die Promotion setzt ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit, in der Regel in der entsprechenden Fachrichtung, voraus, das durch einen wissenschaftlichen Abschluss (Magister, Master, Erstes Staatsexamen Lehramt an Gymnasien, Diplom) nachgewiesen wird. In besonders begründeten Fällen kann eine Äquivalenz zu diesen Abschlüssen festgestellt werden.
- (4) Zur Förderung fachübergreifender Forschung sind interdisziplinäre fachbereichsübergreifende Promotionen möglich. In einem solchen Fall ist federführender Fachbereich derjenige, an den der Doktorand sein Gesuch um Annahme richtet; das ist in der Regel der Fachbereich, der für das abgeschlossene wissenschaftliche Universitätsstudium nach Abs. 3 zuständig ist. Der Promotionsausschuss des federführenden Fachbereichs wird für das weitere Verfahren um Mitglieder des Promotionsausschusses desjenigen Fachbereichs ergänzt, dessen fachliche Beurteilung der Dissertation ebenfalls erforderlich ist. Der federführende Fachbereich verleiht den Doktorgrad.
- (5) Eine gleichzeitige Promotion an einer deutschen und ausländischen Universität (Doppelpromotion) ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil D (§§ 31 bis 37) möglich. Hierzu erfolgt jeweils eine genaue Abstimmung der beteiligten Fachbereiche in Anlehnung an diese Promotionsordnung.

§ 2

Promotionsfächer

Promotionsfächer des Fachbereichs sind:

- Anglistik
- Amerikanistik
- Romanische Philologie/Französisch
- Romanische Philologie/Italienisch
- Romanische Philologie/Spanisch

- Slawische Philologie/Russistik
- Slawische Philologie/Bohemistik
- Slawische Philologie/Polonistik
- Klassische Philologie/Gräzistik
- Klassische Philologie/Latinistik
- Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
- Altorientalistik
- Semitistik
- Ägyptologie
- Indologie
- Keltologie
- Vergleichende Sprachwissenschaft
- Allgemeine Sprachwissenschaft.

§ 3

Zuständigkeit

Entscheidungen in Promotionsverfahren trifft der Fachbereich durch den Promotionsausschuss und die Prüfungskommission. In Zweifelsfällen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4

Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an:
 - a) der Dekan oder die Dekanin oder der Prodekan oder die Prodekanin als Vorsitzender oder Vorsitzende,
 - b) als ständige Mitglieder mindestens drei Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs,
 - c) mindestens ein promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs, hilfsweise ein nicht-promoviertes Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden des Fachbereichs.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1 lit. a) bis d) werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Fachbereichsrat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Das gilt auch für den Vertreter oder die Vertreterin der Studierenden, sofern die Wahlordnung für die Gruppe der Studierenden keine Amtszeit von einem Jahr vorsieht (§ 13 Abs. 4 HHG). Eine Wiederbestellung ist möglich. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollen überschneidende Amtszeiten vorgesehen werden, insoweit kann ausnahmsweise eine bis zu einem Jahr verlängerte Amtszeit bestimmt werden. Der Fachbereichsrat bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und seinen Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin.
- (3) Der Promotionsausschuss entscheidet in Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über die Zulassung zum Promotionsverfahren und über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin, ferner setzt er die Prüfungskommission ein und bestellt deren Vorsitzenden oder Vorsitzende, die Betreuer oder Betreuerinnen und die Gutachter oder Gutachterinnen. Der Promotionsausschuss kann mit Ausnahme der Entscheidungen über Widersprüche dem oder der Vorsitzenden Entscheidungen generell oder im Einzelfall übertragen.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses berichtet dem Fachbereichsrat jährlich über die Anzahl und Ergebnisse der Promotionsverfahren.

§ 5

Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus
 - a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) den Gutachtern oder Gutachterinnen der Dissertation sowie
 - c) mindestens zwei weiteren hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen.
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über Annahme, Änderung und Ablehnung einer Dissertation; führt die Disputation durch und bewertet die Promotionsleistungen. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist und legt die Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation fest.
- (3) Die Beratung und Abstimmung der Prüfungskommission erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen (§ 11 Abs. 2 HHG); es sollen nur Ja-

- 1 -

oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Ergibt sich eine Mehrheitsentscheidung gegen die Richtigkeitsvermutung der fachwissenschaftlichen Gutachten nach § 12, muss die Entscheidung erkennen lassen, auf welche fachwissenschaftlichen beziehungsweise fachspezifischen Gründe sie sich stützt.

§ 6

Annahme als Doktorand

(1) Das Gesuch um Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist an den Dekan zu richten.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorand oder Doktorandin. Die Annahme kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuss gewährleistet durch die Annahme Betreuung und spätere Begutachtung der Arbeit und ist dem Doktoranden oder der Doktorandin bei unverschuldeten Problemen im Rahmen der Promotion behilflich. Insbesondere bemüht er sich bei Weggang des betreuenden Hochschullehrers oder der betreuenden Hochschullehrerin in Kooperation mit der zuständigen Einrichtung um eine adäquate Weiterbetreuung der Dissertation.

(3) Voraussetzung für die Annahme als Doktorand oder Doktorandin ist der Nachweis, dass der Bewerber oder die Bewerberin

— an der Philipps-Universität einen Studiengang nach § 1 Abs. 3 abgeschlossen hat oder das Bestehen einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen Hochschule durch Vorlage der entsprechenden Anerkennung durch das zuständige Prüfungsamt nachweist oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin des Fachbereichs mit einem Abschluss nach § 1 Abs. 3 ist; die Annahme als Doktorand oder Doktorandin setzt in der Regel einen Abschluss mindestens mit der Note „gut“ voraus;

— einen Betreuer oder eine Betreuerin für eine Dissertation in dem jeweiligen Wissenschaftsgebiet nach § 7 Abs. 1 gefunden hat. Soll die Dissertation an einer Einrichtung des Fachbereichs angefertigt werden, muss der vorgeschlagene Betreuer oder die Betreuerin beziehungsweise der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung, an der die Dissertation angefertigt werden soll, schriftlich bestätigen, dass das entsprechende Vorhaben realisiert werden kann.

(4) Bewerber oder Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach Abs. 3 erster Spiegelstrich nicht erfüllen, können ausnahmsweise angenommen werden, wenn die übrigen in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nachgewiesen sind und besondere Gründe für eine Promotion am Fachbereich vorliegen, die vom Promotionsausschuss anerkannt werden.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund eines an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu richtenden schriftlichen Antrags, dem die Nachweise nach Abs. 3 erster und zweiter Spiegelstrich beizufügen sind. In dem Antrag ist das Vorhaben unter einem Arbeitstitel zu beschreiben. Besondere Gründe für die Annahme sind darzulegen und gegebenenfalls zu belegen. Der Antrag soll vom vorgeschlagenen Betreuer oder der vorgeschlagenen Betreuerin gegengezeichnet sein.

(6) Bewerber oder Bewerberinnen, die ein Universitätsstudium in einem anderen als den in § 2 genannten Fächern abgeschlossen haben, können als Doktorand oder Doktorandin angenommen werden, wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt und der Bewerber oder die Bewerberin auch auf dem Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Über die Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss. In gleicher Weise entscheidet der Promotionsausschuss über etwaige Auflagen, insbesondere über Nachweise erfolgreicher Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

(7) In besonderer Weise befähigte Absolventen oder Absolventinnen eines an einer Universität oder einer gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Staat des mit der *Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999* in Bologna vereinbarten *Europäischen Hochschulraums* absolvierten Bachelorstudiengangs können auf Antrag vom Promotionsausschuss zur Promotion zugelassen werden. Voraussetzung für die Zulassung ist die formale Eignungsfeststellung durch den Promotionsausschuss. Abs. 5 gilt analog. Die besondere Eignung ist in der Regel festzustellen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch eine mindestens dreijährige wissenschaftliche Berufspraxis oder durch Publikationen in angesehenen einschlägigen Fachzeitschriften nachweisen kann. Alle Promovenden oder Promovendinnen mit Bachelorabschluss müssen während des Promotionsstudiums Lehrveranstaltungen im Umfang von zwölf ECTS-Punkten studieren. Die Auswahl erfolgt nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin.

§ 7

Betreuung der Dissertation

(1) Dissertationen werden in der Regel von einem Professor oder einer Professorin oder einem Privatdozenten oder einer Privatdozentin des Fachbereichs nach § 11 Abs. 1 Satz 2 betreut. In Sonderfällen kann die Betreuung auch durch die in § 11 Abs. 2 lit. a) bis c) aufgeführten Personen erfolgen.

(2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin schlägt der Bewerber oder die Bewerberin einen Betreuer oder eine Betreuerin für die Dissertation vor. Die Stellungnahme des oder der Vorgeschlagenen zum Promotionsvorhaben ist dem Antrag beizufügen. Der oder die Vorgeschlagene hat das Recht, die Betreuung abzulehnen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorand oder Doktorandin nach § 6 Abs. 2 und setzt diese voraus; der Promotionsausschuss entscheidet unverzüglich über die Annahme.

(3) Die Betreuung der Dissertation hat nach den anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu erfolgen. Zwischen der Annahme als Doktorand oder Doktorandin und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen nicht mehr als drei Jahre liegen. Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängert sich diese Frist entsprechend. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Fällen mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin und des Promotionsausschusses möglich.

(4) Zur Förderung und Betreuung der Doktoranden und Doktorandinnen sollen nach Möglichkeit Doktorandenkolloquien angeboten werden, um Verlauf und Fortschritt der Dissertation nachvollziehen zu können. Bei Doktoranden und Doktorandinnen mit einem Beschäftigungsverhältnis an der Philipps-Universität sind die Grenzen der Dienstleistungspflicht und der garantierten Zeit für die Qualifikation einzuhalten.

(5) Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin, im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch einen anderen Hochschullehrer oder eine andere Hochschullehrerin Sorge zu tragen.

(6) Der Promotionsausschuss kann nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin und des Doktoranden oder der Doktorandin das Doktorandenverhältnis nach angemessener Frist für beendet erklären, wenn kein Fortgang der Arbeit festzustellen ist oder wenn die wissenschaftliche Aufgabenstellung aufgrund eigenen Verschuldens des Doktoranden oder der Doktorandin nicht erfüllt wird. Der Doktorand oder die Doktorandin kann mit Begründung beantragen, dass das Doktorandenverhältnis befristet ausgesetzt wird. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin.

(7) Der Doktorand oder die Doktorandin kann jederzeit die Beendigung des Doktorandenverhältnisses beantragen. Der Promotionsausschuss stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Der Doktorand oder die Doktorandin kann nur unter Einreichung eines anderen Themas für die Dissertation noch einmal die Annahme als Doktorand oder Doktorandin beantragen.

(8) Die Vorlage einer ohne Betreuung angefertigten Dissertation ist durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen. In diesem Falle gilt § 8 Abs. 1 lit. c Satz 3.

§ 8

Einreichung der Dissertation und Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die Dissertation in drei Exemplaren; sie muss maschinengeschrieben (Format DIN A4, übliche Schriftgröße zwölf Punkt, anderthalbzeiliger Abstand), gebunden und mit einem Titelblatt versehen sein, die Möglichkeit zur Anforderung weiterer Exemplare entsprechend § 11 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt; ein Exemplar verbleibt bei den Prüfungsakten, die Gutachter oder Gutachterinnen behalten die ihnen zur Verfügung gestellten Exemplare;
- eine Erklärung, ob schon früher eine Promotion versucht wurde, gegebenenfalls mit näheren Angaben über Zeitpunkt, Hochschule, Dissertationsthema und Ergebnis dieses Versuches;
- eine Versicherung, dass der Bewerber oder die Bewerberin die vorgelegte Dissertation selbst und ohne fremde Hilfe verfasst, nicht andere als die in ihr angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt und alle vollständig oder sinngemäß übernommenen Zitate als solche gekennzeichnet hat. Die Dissertation darf in der vorliegenden oder einer ähnlichen Form noch bei keiner anderen in- oder ausländischen Hochschule anlässlich eines Promotionsgesuchs oder zu anderen Prüfungszwecken abge-

lehnt oder angenommen worden sein. Sollte die Dissertation nicht am Fachbereich beziehungsweise ohne Betreuung durch ein dazu berechtigtes Mitglied des Fachbereichs entstanden sein, muss darüber hinaus in geeigneter Weise glaubhaft gemacht werden, dass es sich um eine eigenständige Arbeit handelt;

- d) ein Lebenslauf, der die wesentlichen Angaben über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung enthält;
- e) gegebenenfalls eine Liste der Veröffentlichungen;
- f) ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- g) der Nachweis der Abschlussprüfung nach § 1 Abs. 3;
- h) der Nachweis der eingezahlten Promotionsgebühr.

(2) Die entsprechenden Unterlagen sind im Original oder in Form von amtlich beglaubigten Abschriften beizufügen. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in begründeten Fällen gestatten, dass die Nachweise auch in anderer geeigneter Weise geführt werden.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die erforderlichen Unterlagen im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 unvollständig sind, die genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, wenn der Fachbereich für das vom Bewerber oder der Bewerberin bearbeitete Thema nicht zuständig ist, oder wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin nach Maßgabe der geltenden Gesetze der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

§ 9

Rücktritt vom Promotionsverfahren

Eine Rücknahme des Promotionsgesuches ist bei besonderer Begründung durch den Bewerber und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, wie noch kein Gutachten erstellt ist. Eine überarbeitete Dissertationsfassung kann innerhalb von sechs Monaten wieder vorgelegt werden; in diesem Fall wird das Verfahren fortgesetzt. Der Promotionsausschuss kann bei angemessener Begründung eine Fristverlängerung gewähren. Anderenfalls wird das Verfahren als erledigt eingestellt. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Promotionsakten. Eine spätere neue Einreichung der Dissertation erfordert ein neues Verfahren.

§ 10

Dissertation

(1) Die Dissertation soll inhaltlich einem der Fachgebiete des Fachbereichs zuzuordnen sein und muss als selbständige, wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Erkenntnis liefern. Die Dissertation muss folgenden Ansprüchen genügen:

- Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung bringen und den anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis genügen.
- Sie ist vom Bewerber oder der Bewerberin mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit — abgesehen von den ausdrücklich genannten Hilfen — selbständig verfasst wurde.

(2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Promotionsausschusses in einer Fremdsprache eingereicht werden, wobei die Muttersprache des Bewerbers oder der Bewerberin allein nicht als ausreichende Begründung gilt.

(3) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, werden — außer in dem in § 9 Satz 6 genannten Fall — als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(4) Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten, welche die Zielrichtung der Arbeit sowie die Bedeutung der erzielten Resultate verständlich darstellt. Diese Zusammenfassung ist als Bestandteil der wissenschaftlichen Arbeit mit zu bewerten. An Stelle des Englischen kann für die Zusammenfassung auch eine andere, aus dem fachlichen Zusammenhang begründbare Fremdsprache gewählt werden.

§ 11

Bestimmung der Gutachter

(1) Aufgrund der Zulassung bestimmt der Promotionsausschuss den Erstgutachter oder die Erstgutachterin und mindestens einen Zweitgutachter oder eine Zweitgutachterin für die Dissertation. Die Gutachter oder Gutachterinnen sollen Professoren oder Professorinnen (einschließlich der im Ruhestand befindlichen und außerplanmäßigen) oder Privatdozenten oder Privatdozentinnen des Fachbereichs sein, die aufgrund ihrer Forschungsleistungen über einen hinreichenden Überblick über den fachwissenschaft-

lichen Erkenntnisstand in dem in der Dissertation behandelten Fachgebiet verfügen. Berührt die Dissertation mehrere Fachgebiete, kann der Auftrag zur Begutachtung auf die Untersuchung und Bewertung einzelner Ausschnitte oder Problemstellungen der Dissertation begrenzt werden; in diesem Fall werden so viele Gutachten in Auftrag gegeben, wie erforderlich sind, um die fachliche Thematik der Dissertation abzudecken. Gibt der Promotionsausschuss Teilgutachten in Auftrag, legt er auch eine angemessene Gewichtung der Teilgutachten fest. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann für diesen Fall die Abgabe einer entsprechenden Anzahl weiterer Exemplare der Dissertation vom Doktoranden oder von der Doktorandin verlangen. Wird für eine Dissertation das Prädikat „opus eximium“ vorgeschlagen, so ist ein weiteres, und zwar auswärtiges Gutachten einzuholen.

(2) In begründeten Fällen können auch

- a) Professoren oder Professorinnen und Privatdozenten oder Privatdozentinnen eines anderen Fachbereichs,
- b) Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen und Gastprofessoren oder Gastprofessorinnen sowie
- c) Professoren oder Professorinnen und Privatdozenten oder Privatdozentinnen einer anderen Universität und Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen einer anerkannten außeruniversitären Forschungseinrichtung

zu Gutachtern oder Gutachterinnen bestellt werden. Ein Gutachter oder eine Gutachterin muss in jedem Falle Professor oder Professorin des Fachbereichs sein.

§ 12

Gutachten

(1) Jeder Gutachter und jede Gutachterin erstattet über die Dissertation ein Gutachten, das er oder sie dem Dekan oder der Dekanin zuleitet. Er oder sie schlägt darin entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung. Verdient die angenommene Arbeit kein besonderes Lob, wird sie mit „rite“ (befriedigend = 3) bewertet. Soll die durch die Dissertation erbrachte wissenschaftliche Leistung besonders gelobt werden, so können die Prädikate „opus laudabile“ (gut = 2), „opus valde laudabile“ (sehr gut = 1,3) und in herausragenden Ausnahmefällen „opus eximium“ (ausgezeichnet = 1,0) vergeben werden.

(2) Die Gutachten geben die für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder für die Notenvorschläge wesentlichen Gründe an, gegebenenfalls beschränkt auf eines von mehreren Fachgebieten. Die Gutachten zeigen die Vorzüge und allgemeinen Mängel, etwa hinsichtlich der Methoden und Darstellungsweisen des Bewerbers oder der Bewerberin, auf und stellen die Art und den Umfang der Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse des in der Dissertation behandelten Fachgebietes beziehungsweise der in ihr berührten Fachgebiete dar. Insbesondere ist durch die Gutachten zu folgenden Aspekten der Dissertation Stellung zu nehmen:

- Tragfähigkeit der Fragestellung oder des Grundgedankens der Arbeit,
- Tauglichkeit der verwendeten Methodik,
- wissenschaftliche Aussage, Neuheitswert, Erkenntniszuwachs, Logik der Schlussfolgerungen, gegebenenfalls praktische Nutzbarkeit der Ergebnisse,
- Einordnung der vorgelegten Ergebnisse in den wissenschaftlichen Erkenntnisstand,
- Eignung der Thesen für den wissenschaftlichen Meinungsstreit,
- Gesamteindruck (Logik der Gliederung, Prägnanz der Darstellung, Qualität der Abbildungen, äußere Form et cetera).

(3) Die Gutachten müssen zwei Monate nach der Einreichung der Dissertation erstellt sein. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses hat auf die Einhaltung der Frist zu achten. Kommt es bei der Erstellung der Gutachten zu einer Verzögerung, hat der oder die Promotionsausschussvorsitzende den Doktoranden oder die Doktorandin zu unterrichten und Gründe für die Verzögerung zu nennen.

§ 13

Auslage der Dissertation

(1) Sofern die Annahme der Dissertation nicht nach § 10 Abs. 4 abgelehnt wird, legt der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und alle Gutachten zur Einsicht aus. Das Recht auf Einsichtnahme haben alle Professoren oder Professorinnen und Privatdozenten oder Privatdozentinnen (nach § 11 Abs. 1 Satz 2) des Fachbereichs, ferner alle Mitglieder des Fachbereichsrats sowie in begründeten Fällen Professoren oder Professorinnen anderer Fachbereiche. Die Auslagefrist beträgt zwei Wochen, möglichst in der Vorlesungszeit. Sie wird, falls ein Mitglied des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission ihre Ver-

längerung beantragt, um höchstens zwei weitere Wochen verlängert.

(2) Die Professoren oder Professorinnen und die Privatdozenten oder Privatdozentinnen (nach § 11 Abs. 1 Satz 2) des Fachbereichs haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist schriftlich ein Sondervotum anzukündigen. Das Votum ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslagefrist vorzulegen.

§ 14

Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachter oder Gutachterinnen, gegebenenfalls unter Einbeziehung der Sondervoten, über die Annahme der Dissertation. Im Falle nicht übereinstimmender Vorschläge kann ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin bestellt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann hierzu gehört werden; die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Lehnt einer der beiden Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation ab, bestellt der Promotionsausschuss einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin. Schlägt der Drittgutachter oder die Drittgutachterin die Annahme der Dissertation vor, gilt die Dissertation als angenommen. Weichen die Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin.

(3) Lehnen alle Gutachter oder Gutachterinnen oder in Fällen des Abs. 2 Satz 1 zwei von drei Gutachtern oder Gutachterinnen die Annahme der Dissertation ab, ist das Verfahren erfolglos beendet. Frühestens nach einem Jahr kann ein erneutes Promotionsgesuch mit einer im Kern anderen Dissertation gestellt werden.

(4) Den Gutachten kommt in Bezug auf die fachwissenschaftliche Begutachtung Bindungswirkung für die Bewertungsentscheidung der Prüfungskommission zu.

(5) Die Gutachten können für die Veröffentlichung Auflagen vorsehen, von deren Erfüllung die Zusicherung der Druckreife für die Veröffentlichung abhängig gemacht werden kann.

(6) In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Rückgabe der Dissertation an den Bewerber oder die Bewerberin zur Änderung oder Ergänzung innerhalb einer festgesetzten Frist beschließen. Änderungen und Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Diese soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Wird die Dissertation fristgerecht wieder eingereicht, so wird über sie gemäß den vorstehenden Bestimmungen erneut geurteilt und entschieden; wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(7) Bei Annahme der Dissertation setzt der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Doktorand oder die Doktorandin hat zur Vorbereitung auf die Prüfung das Recht auf Einsichtnahme in die Gutachten und Sondervoten.

(8) Die Note für die Bewertung der Dissertation ergibt sich aus dem Median der Noten der Gutachten, im Fall von § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 nach Berücksichtigung der festgelegten Gewichtung. Lediglich im Fall des Abs. 2 Satz 2 werden nur die beiden die Annahme der Dissertation befürwortenden Gutachten zur Bewertung und Bildung des Medians herangezogen.

§ 15

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erfolgt für jeden Bewerber und jede Bewerberin einzeln durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.

§ 16

Einladung zur Disputation

Zur Prüfung werden neben den Mitgliedern der Prüfungskommission persönlich eingeladen: der Präsident oder die Präsidentin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Philipps-Universität, sämtliche Mitglieder des Promotionsausschusses, die Mitglieder des Fachbereichsrates und alle Professoren, Professorinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen des Fachbereichs.

§ 17

Disputation

(1) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Der Bewerber oder die Bewerberin hält einen öffentlichen Vortrag über seine Dissertation oder ein von ihm oder ihr mit Zustimmung des oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission gewähltes Thema aus dem Bereich der Dissertation; der Vortrag soll zirka 20 Minuten dauern und 30 Minuten nicht über-

schreiten. Die Gesamtprüfung soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

(2) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission öffentlich verteidigt. Die Disputation geht aus vom Inhalt der Dissertation, bezieht die Gutachten mit ein und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit dem Bewerber oder der Bewerberin obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission; neben diesen haben alle Mitglieder des Promotionsausschusses und alle Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichs sowie die promovierten Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs das Recht, Fragen zu stellen.

(3) Der öffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer fremdsprachlichen Dissertation in der entsprechenden Sprache erfolgen, falls der Promotionsausschuss dem zugestimmt hat. Im Falle einer fremdsprachigen mündlichen Prüfung ist das Protokoll (Abs. 4) auch in einer deutschsprachigen Fassung anzufertigen.

(4) Über den Verlauf, den Prüfungsstoff und das Ergebnis der Disputation ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden der Prüfungskommission oder von einem oder einer von diesen Beauftragten, der oder die promoviert sein muss, ein Protokoll anzufertigen, das eine Note enthalten muss. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und von dem Protokollführer oder der Protokollführerin, soweit er nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, zu unterzeichnen.

(5) Wird die Disputation als Promotionsleistung ohne besonderes Lob angenommen, lautet die Bewertung „rite“ (befriedigend = 3). Ein Lob kann durch die Prädikate „laudabile“ (gut = 2), „valde laudabile“ (sehr gut = 1,3) oder — in Ausnahmefällen — „eximium“ (ausgezeichnet = 1,0) zum Ausdruck gebracht werden.

§ 18

Gesamturteil

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der mündlichen Prüfung und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Dissertationsleistung und der Leistungen in der mündlichen Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. Die Dissertationsnote zählt dabei doppelt, die der mündlichen Prüfung einfach.

(2) Bei einem Gesamtdurchschnitt von 1,0 ist die Promotionsnote „summa cum laude“ (mit Auszeichnung). Bei einem Gesamtdurchschnitt bis zu 1,7 ist die Promotionsnote „magna cum laude“ (sehr gut), bis zu 2,5 „cum laude“ (gut), ansonsten „rite“ (befriedigend).

(3) Die Prüfungskommission legt aufgrund der Gutachten schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(4) Im Anschluss an die Sitzung teilt der oder die Vorsitzende dem Bewerber oder der Bewerberin das Gesamturteil und gegebenenfalls die Auflagen mit und händigt ihm oder ihr eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus. Er oder sie weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Dokortitels erst mit Aushändigung der Doktorurkunde (§ 22) beginnt.

§ 19

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten sind vertraulich und werden im Fachbereich aufbewahrt. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Promotion, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird dem Doktoranden oder der Doktorandin auf Antrag Einsicht in die Sondervoten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 20

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand oder die Doktorandin die Dissertation unter Berücksichtigung der Auflagen der Prüfungskommission (§ 14 Abs. 5) als selbständige Schrift zu veröffentlichen. Sie kann auch als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder in einem Sammelband in mehreren Teilen oder in gekürzter Form, die die wesentlichen Ergebnisse enthält, veröffentlicht werden.

(2) Die Publikation ist als Dissertation der Philipps-Universität zu kennzeichnen. Erfolgt die Veröffentlichung in erweiterter oder gekürzter Fassung oder nur auszugsweise, so ist dies ausdrücklich zu vermerken. Eine auszugsweise Veröffentlichung liegt vor, wenn

die Dissertation um mehr als die Hälfte ihres ursprünglichen Umfangs gekürzt wurde.

(3) Die Veröffentlichung der Dissertation kann auch in elektronischer Form an der Universitätsbibliothek erfolgen. Dabei müssen die Dateien den dort geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein oder sollten sich die Dateien in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen, dann erfüllen sie das Veröffentlichungsgebot nicht.

§ 21

Pflichtexemplare

(1) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind innerhalb eines Jahres nach der Disputation entsprechend Abs. 3 bei dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie bei der Universitätsbibliothek der Philipps-Universität abzuliefern. Eine entsprechende Quittung des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie eines zuständigen Vertreters oder einer Vertreterin der Universitätsbibliothek über die Abgabe der Pflichtexemplare und gegebenenfalls der Anmeldung zur Veröffentlichung in einem Computernetz ist dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszuhändigen; sie ist Voraussetzung für die Übergabe der Promotionsurkunde. Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag hin die Abgabefrist um maximal ein weiteres Jahr verlängern. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur in besonderen Ausnahmefällen bei schriftlicher Begründung zu gewähren, insbesondere, wenn der Doktorand oder die Doktorandin einen Vertrag mit einem anerkannten Verlag vorlegt, der die Veröffentlichung der Dissertation innerhalb der festgesetzten Frist garantiert. Erforderlich ist ein Beschluss des Promotionsausschusses. Versäumt der Doktorand oder die Doktorandin schuldhaft eine ihm nach Ablauf der Frist vom Promotionsausschuss gesetzte angemessene Nachfrist, erlöschen die durch die Promotion erworbenen Rechte. Das Gleiche gilt, wenn der Doktorand oder die Doktorandin die Auflagen nach § 14 Abs. 5 nicht erfüllt.

(2) Die Pflichtexemplare müssen durch ein entsprechendes Titelblatt als Dissertation gekennzeichnet sein und den wissenschaftlichen Werdegang des Verfassers oder der Verfasserin in Kurzfassung enthalten. Auf dem Titelblatt sind das Thema der Dissertation, der Fachbereich und die Universität, der Name und der Geburtsort des Bewerbers oder der Bewerberin, sein oder ihr früher erworbener Studienabschluss nach § 1 Abs. 3, Titel und die Namen der Referenten und Referentinnen, Einreichungs- und Prüfungstermin sowie Erscheinungsort und -jahr anzugeben. Für Titelblatt und sonstige ergänzende Angaben ist Maschinenschrift zulässig. Wird die Dissertation im Rahmen einer Reihe veröffentlicht, ist auf der Rückseite des Titelblatts der Titel der Reihe mit Zählung anzugeben.

(3) In angemessener Weise veröffentlicht ist die Dissertation, wenn der Verfasser oder die Verfasserin nach Abschluss des Verfahrens folgende auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckte und haltbar gebundene Pflichtexemplare unentgeltlich abliefern:

- dem Dekan/der Dekanin je ein Exemplar für die Prüfungsakten, für die Fachbereichsbibliothek und für jeden Gutachter/jede Gutachterin;
- der Universitätsbibliothek
 - a) bei Buch- und Photodruck im Selbstverlag: 60 Exemplare,
 - b) bei Mikrofiche im Selbstverlag: 50 Exemplare,
 - c) bei Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, die eine Auflage von mindestens 150 Exemplaren hat: 4 Exemplare,
 - d) bei Nachweis, dass ein gewerblicher Verlag die Verbreitung in einer Mindestauflage von 150 Druckexemplaren über den Buchhandel übernimmt und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation und Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist oder in selbiger Art ein publishing on demand erfolgt: 4 Exemplare,
 - e) durch die Ablieferung eines Exemplars der Dissertation in digitalisierter Form an die Universitätsbibliothek nach einem von der Universitätsbibliothek im Einvernehmen mit den zuständigen Hochschulgremien festgelegten Standard zur Veröffentlichung in internationalen Wissenschaftsnetzen: 4 Exemplare.

In den Fällen b) und e) überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall e) überträgt er oder sie weiterhin das Recht, die Dissertation in Wissenschaftsnetzen zugänglich zu machen.

(4) Sofern die Dissertation nach § 10 Abs. 2 in einer Fremdsprache abgefasst wurde, kann sie auch in dieser Sprache veröffentlicht

werden. Eine in deutscher Sprache abgefasste Dissertation kann auch in einer Fremdsprache veröffentlicht werden, sofern dies in einem sinnvollen fachlichen Zusammenhang steht.

§ 22

Aushändigung der Doktorurkunde

(1) Sobald die Pflichtexemplare der Dissertation eingeliefert sind, wird die Doktorurkunde durch ein Mitglied des Dekanats an den Doktoranden oder die Doktorandin ausgehändigt. Auf schriftlichen Antrag kann in Ausnahmefällen auch die Zusendung der Doktorurkunde erfolgen. Von diesem Zeitpunkt an ist der oder die Promovierte berechtigt, den Dokortitel zu führen.

(2) Die Aushändigung der Doktorurkunde kann auch schon vor Einlieferung der Pflichtexemplare vollzogen werden, wenn sicher gestellt ist, dass innerhalb einer angemessenen Frist

- die Dissertation veröffentlicht wird und
- die Einlieferung der Pflichtexemplare erfolgt.

Kommt der Doktorand oder die Doktorandin dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 21 Abs. 1 Satz 6 entsprechend.

§ 23

Promotionsgebühr

(1) Die Promotionsgebühr beträgt 100 Euro und ist zugunsten der Universitätskasse zu leisten. Die Einzahlung ist bei dem Antrag auf Zulassung nachzuweisen.

(2) Im Fall einer Wiederholung der Disputation ist eine Gebühr in Höhe von 50 Euro fällig. Die Einzahlung ist vor der Festsetzung des Wiederholungstermins nachzuweisen.

(3) Die Gebühr wird erstattet, wenn die Dissertation bei einer akademischen Preisverleihung mit einem Preis ausgezeichnet wird. Ferner kann der Präsident oder die Präsidentin der Philipps-Universität bedürftigen Bewerbern oder Bewerberinnen, deren Begabung eine außergewöhnliche Promotionsleistung erwarten lässt, auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Von Satz 2 abgesehen, ist eine Rückerstattung der Gebühr ausnahmsweise nur bei einem ordnungsgemäß zurückgezogenen Promotionsgesuch möglich.

§ 24

Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Ist der erste Versuch einer Promotion durch Ablehnung der Dissertation gescheitert, so ist eine erneute Bewerbung unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an; dies gilt auch, wenn die erste Bewerbung an einer anderen Universität gescheitert ist. Eine neue Dissertation setzt voraus, dass sich deren Kerninhalt deutlich vom Kerninhalt der abgelehnten Dissertation unterscheidet.

(2) Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal versucht werden, und zwar frühestens ein halbes Jahr, spätestens ein Jahr nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag des Bewerbers oder Bewerberin verlängert werden.

(3) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Ablieferungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion nicht vollzogen oder dem oder der Promovierten der Doktorgrad nach § 26 entzogen wurde.

§ 25

Doktorurkunde

Die Doktorurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und dreifach ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften des Dekans oder der Dekanin des Fachbereichs und des Präsidenten oder der Präsidentin der Philipps-Universität und wird mit dem Siegel der Universität in der für den Fachbereich geltenden Fassung versehen. Der Text der Promotionsurkunde lautet im Regelfall:

Philipps-Universität

URKUNDE

Während der Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin
und des Dekans/der Dekanin.....
verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien
durch diese Urkunde

Herrn/Frau
geboren am
in

den akademischen Grad eines
Doktors/einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)
nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
Mitwirkung der Referenten (und)/Referentinnen
durch seine/ihre Dissertation ...
und durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Be-
fähigkeit erwiesen hat. Das Gesamturteil lautet

Marburg, den

Der Präsident/Die Präsidentin

Der Dekan (die Dekanin)

(Siegel)

§ 26

Veragung und Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird vor Aushändigung der Doktorurkunde festgestellt, dass wesentliche Bedingungen für die Zulassung der Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder dass der Bewerber oder die Bewerberin bei seinen oder ihren Leistungen im Promotionsverfahren eine Täuschung versucht oder verübt hat, wird der Vollzug der Promotion verweigert. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

(2) Nach Aushändigung der Doktorurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach dem Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (GVBl. II S. 15 bis 17). Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat. Die Rückgabe der Doktorurkunde richtet sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454).

(3) Vor der Entscheidung über die Veragung oder Entziehung des Doktorgrades ist dem oder der Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Der Doktorgrad kann weiterhin entzogen werden, wenn der oder die Promovierte sich als unwürdig zur Führung des Titels erweist. Unwürdigkeit ist dann gegeben,

1. wenn eine vorsätzlich begangene schwere, gemeingefährliche, gemeinschädliche oder gegen eine Person gerichtete Straftat vorliegt, wegen der der oder die Promovierte zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
2. wenn der oder die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad missbraucht wurde.

B. Verfahren der Ehrenpromotion

§ 27

Bedeutung der Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen oder kreativen Leistungen in den Fachgebieten, für die der Fachbereich zuständig ist, verleihen.

§ 28

Beschlussfassung und Verleihung

(1) Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats einem entsprechenden Antrag zustimmt.

(2) Nach Eröffnung des Verfahrens setzt der Fachbereichsrat eine Kommission unter Vorsitz des Dekans oder der Dekanin ein, die eine schriftliche Stellungnahme über die wissenschaftlichen Leistungen des oder der Vorgeschlagenen ausarbeitet; diese dient dem Fachbereichsrat als Grundlage für seine weiteren Beratungen.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt über die Ehrenpromotion mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats aufgrund des Berichts der Kommission und verabschiedet eine Laudatio.

(4) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch die Überreichung einer hierüber ausgefertigten Urkunde, die auch den Text der Laudatio enthält. Diese Urkunde soll dem oder der Promovierten vom Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs überreicht werden.

**C. Bestimmungen für Promotionsverfahren,
die gemeinsam mit einer ausländischen Universität durchgeführt
werden, und über die daraus resultierende Verleihung eines
gemeinsamen Doktorgrades**

§ 29

Voraussetzungen bi- oder multinationaler Promotionsverfahren

Für die Durchführung binationaler Promotionsverfahren gelten die Vorschriften dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden

nichts anderes bestimmt ist. Ordentliche Promotionsverfahren können — unter gemeinsamer Betreuung der Arbeit durch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen des jeweiligen Fachbereichs und einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule (im Folgenden: Universität) mit der nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Organisationseinheit einer solchen Universität gemeinsam durchgeführt werden, wenn

1. zwischen der Philipps-Universität und der ausländischen Universität eine grundsätzliche Vereinbarung über die grenzüberschreitende Betreuung von Promotionen oder eine individuelle Vereinbarung zur Co-Betreuung einer bestimmten Promotion getroffen wurde, der der jeweilige Promotionsausschuss zugestimmt hat. Die Vereinbarung soll Regelungen insbesondere darüber enthalten, welche der beiden Universitäten im jeweiligen Einzelfall oder in einer Mehrzahl vergleichbarer Fälle für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist (Federführung) sowie Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung und der Anmeldung als Doktorand oder Doktorandin regeln;
2. der Bewerber oder die Bewerberin ein einschlägiges Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einem Grad oder einer Prüfung abgeschlossen hat, wonach er oder sie an der Philipps-Universität Marburg oder an der ausländischen Universität, die an der Betreuung beteiligt ist, zur Promotion berechtigt ist;
3. eine Zulassung zur Promotion sowohl an der Philipps-Universität Marburg nach Maßgabe der §§ 7 ff. als auch an der ausländischen Universität/Fakultät erfolgte.

§ 30

Verleihung des Doktorgrades

Das gemeinsam durchgeführte Promotionsverfahren wird mit der Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades abgeschlossen.

§ 31

Betreuung der Dissertation und Sprache

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin wird bei der Arbeit an der Dissertation von mindestens je einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg und des zuständigen Fachbereichs der beteiligten ausländischen Universität betreut. Die Begutachtung der Dissertation erfolgt durch diese Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen.

(2) Wenn die Landessprache an der ausländischen Universität nicht die deutsche Sprache ist, kann die Dissertation in der jeweiligen Landessprache vorgelegt werden, sofern gleichzeitig eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorgelegt wird. In der Vereinbarung nach § 29 Abs. 1 Ziffer 1 kann von dem Erfordernis des Satzes 1 befreit werden beziehungsweise eine andere Sprache für die Dissertation festgelegt werden. Dies gilt entsprechend für die mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung findet an der federführenden Universität statt.

§ 32

Durchführung an der Philipps-Universität

(1) Liegt die Federführung bei dem Fachbereich Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität, wird eine Prüfungskommission im Sinne des § 5 bestellt, der die beiden Betreuer oder Betreuerinnen sowie mindestens je ein weiterer Fachvertreter oder eine Fachvertreterin der beteiligten Universitäten als Mitglieder angehören. Dabei ist auf eine paritätische Beteiligung der ausländischen Universität und der Philipps-Universität zu achten. Sollte eine paritätische Beteiligung aus wichtigem Grund nicht möglich sein, so werden im Einvernehmen mit der ausländischen Universität/Fakultät die Stimmen der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechend gewichtet, so dass eine gleichberechtigte Beteiligung beider Universitäten/Fakultäten sichergestellt ist.

(2) Sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfungsleistung werden von der Prüfungskommission durch ausdrücklichen Beschluss angenommen. In diesen Voten muss die Zustimmung des Vertreters oder der Vertreterin der jeweils anderen Universität enthalten sein. Stimmt ein Vertreter oder eine Vertreterin einer beteiligten Universität nicht zu, ist das zur Verleihung eines gemeinsamen Doktorgrades führende Verfahren beendet. Das Promotionsverfahren wird von dem Fachbereich der Universität fortgesetzt, dessen Vertreter oder Vertreterinnen in der Prüfungskommission die Promotionsleistungen als erfolgreich erbracht bewertet haben.

§ 33

Promotions-Urkunde

Die Promotions-Urkunde ist mit dem Siegel der beiden beteiligten Fachbereiche beziehungsweise Universitäten zu versehen. Die Durchführung eines binationalen Promotionsverfahrens sowie der

Name des federführenden Fachbereichs oder der federführenden Universität müssen sich aus der Urkunde ergeben. Soweit nach den nationalen Bestimmungen der ausländischen Universität die Promotionsurkunde vom Staat ausgestellt wird, kann daneben eine Promotionsurkunde der Philipps-Universität ausgestellt werden. In diesem Fall müssen die staatliche ausländische und die deutsche Urkunde den Hinweis enthalten, dass jede der beiden Urkunden nur in Verbindung mit der anderen gilt und der Doktorgrad aufgrund eines binationalen Promotionsverfahrens verliehen worden ist.

§ 34

Titelführung

Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens ist der Doktorand oder die Doktorandin berechtigt, entweder den jeweiligen deutschen Titel oder den entsprechenden ausländischen Titel zu tragen. Der unter Beachtung der vorstehenden Regelung erworbene Doktorgrad gilt als nationaler Doktorgrad und bedarf zur Führung in der Bundesrepublik Deutschland keiner weiteren Genehmigung.

§ 35

Entzug des Doktorgrades

Über den Entzug des in einem binationalen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrads entscheidet der federführende Fachbereich oder die Universität nach Anhörung des beteiligten Fachbereichs beziehungsweise der Universität.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses, seines oder seiner Vorsitzenden oder des Prüfungsausschusses kann der Doktorand oder die Doktorandin Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

§ 37

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie tritt spätestens drei Jahre nach diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die bei In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktoranden und Doktorandinnen können auf Antrag nach der bisher gültigen Promotionsordnung promovieren. Ein entsprechender Antrag ist spätestens sechs Monate nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Promotionsordnung zu stellen.

Marburg, 2. März 2006

Prof. Dr. Isabel Zöllna

Dekanin des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien